Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11034 – OMRON / KIRIN / KTS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 39/11)

1. Am 20. Januar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Omron Corporation („Omron“, Japan),

— Kirin Brewery („Kirin“, Japan),

— Kirin Techno-System Company („KTS“, Japan), zurzeit unter der alleinigen Kontrolle von Kirin.

Omron und Kirin werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen KTS übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Omron ist ein japanischer Hersteller, der Steuergeräte, Fabrikautomatisierungssysteme, Elektronikkomponenten, Ticketverkaufsautomaten und medizinische Ausrüstung entwickelt und weltweit liefert.

— Kirin ist ein in Japan ansässiges integriertes Getränkeunternehmen, das alkoholische Getränke herstellt und verkauft. Das Unternehmen gehört zu einer Gruppe, die in den Bereichen Lebensmittel und Getränke, Pharmazeutika und Gesundheitswissenschaften tätig ist.

KTS ist ein japanischer Hersteller von Inspektionsmaschinen, die ein umfassendes Inspektionssystem für die Herstellung von Flaschen, Dosen und anderen Behältern für eine Reihe von Branchen wie die Lebensmittel-, Getränke- und Pharmaindustrie bieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11034 – OMRON / KIRIN / KTS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË